

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 66 (1966)

Artikel: Andreas Ryff (1550-1603), Der Rappenkrieg
Autor: Meyer, Friedrich
Kapitel: Einleitung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-117496>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Andreas Ryff (1550–1603), Der Rappenkrieg

-herausgegeben und eingeleitet von

Friedrich Meyer

Einleitung

Die Überlieferung

1. *Das Ryffsche Original.* Ryffs Originalhandschrift galt lange Zeit für verschollen. 1919 gelangte sie aus dem Nachlaß des Baumeisters Friedrich Wilhelm Uebelin (1847–1917) als Depositum ans Basler Staatsarchiv und trägt dort die Signatur Privatarchive 298. Das Format des gut erhaltenen Bandes beträgt 20,5 × 30. Der Einband aus gepreßtem Schweinsleder konnte ursprünglich durch grüne Bändchen, die jetzt abgerissen sind, verschlossen werden. Auf seiner Vorderseite trägt er die Aufschrift RAPPN KRIEG. 1594. Die Außenseite des ersten Blattes enthält den Titel: «Verzeichnuß, wie alle handlung sich verlossen mit dem gemachten fryden der Basler bouren in irer ufruohr wegen des ufgesetzten ungelts gegen irer oberkeit, durch mich, Andreß Ryffen, in worheit, doch aller einfalt nach grundtlich beschriben, wie inwendiger text uswysset, a^o 1594.» Eine Vorrede füllt die drei folgenden unnummerierten Blätter. Auf 64 von Ryff nummerierten Blättern folgt sodann die Beschreibung des Rappenkriegs. Sämtliche Textseiten wie auch drei nicht nummerierte Blätter weisen linksseitig einen durchschnittlich 5 cm breiten Rand auf, der durch zwei feine parallele rote Linien markiert wird. Die einzelnen Seiten enthalten in der Regel 30 Zeilen Text. Marginalien, Überschriften, aber auch manche Stellen im Text selber sind durch rote Tinte hervorgehoben. In unserer Ausgabe sind solche Stellen durch Kursiv gekennzeichnet.

2. *Die Strübinsche Abschrift.* Die wohl unmittelbar nach der Entstehung des Originals erfolgte Abschrift durch Ryffs Mitarbeiter Heinrich Strübín, Pfarrer in Bubendorf, befindet sich auf der Öffentlichen Bibliothek der Universität Basel und trägt die Signatur VB O 86*. Der grüne Kartonband entspricht im Format dem Ryffschen

* Zur Beschreibung der Handschrift siehe Wilhelm Vischer in «Basler Beiträge zur vaterländischen Geschichte», herausgegeben von der Historischen Gesellschaft in Basel, Band 9, Basel 1870, S. 173 f.

Original. Auf dem Titelblatt steht: «Rappenkriegs anfang, mittell und endt, alles von dem ehren- und nottvesten herren hauptman, h. Andresen Ryffen, gantz warhaftig und ordelichen beschryben». Nach zwei leeren Blättern folgt auf 71 von Strübin selbst paginieren Seiten der Text. Seite 71 enthält die Schlußbemerkung: «NB. Obgeschribne 18 bögen bapyr hab ich, Heinrich Strübin, us h. hauptmans, herren Andres Ryffen, actis (so von ime selbs beschriben worden ist) von wortt zu wortt abgeschryben. Soli Deo Gloria. Amen.» Auf Seite 72 findet sich eine Zeichnung der von Ryff geplanten Denkmünze aufgeklebt. Die Seiten 73–88 sind leer, 89–121 enthalten, von fremder Hand geschrieben, die «Particularität», eine ausführliche Darstellung des Wildensteiner Parlaments, wie sie Ryff zuhanden des Rats abgefaßt hat, jedoch mit Randbemerkungen Strübins versehen. Alles Folgende ist wieder von der Hand Strübins. Seite 122 bringt ein Verzeichnis von 19 Männern, die auf Sonntag, den 12. Mai, dem Kirchspiel Strübins absagten. Seite 123 enthält die Namen von 14 ungehorsamen Bauern aus Strübins eigener Gemeinde. Seite 124 ist leer. Die Seiten 125–145 bringen den Bericht über das Gespräch in Sissach. Die nicht durchwegs dem Ryffschen Text entsprechende Fassung geht vermutlich auf die nicht mehr vorhandene «Particularität» des Sissacher Parlaments zurück, die Ryff dem Rat überreicht und nachträglich seiner Beschreibung des Rappenkriegs zugrunde gelegt hat. Seite 146 enthält einen kurzen Auszug aus Ryffs Bericht über die Ankunft der Basler Gesandten in Liestal am 23. Mai 1594 zur Entgegennahme der Huldigung der oberen Ämter sowie die Heimkehr der Basler am 27. Mai. Nach zwei leeren Seiten bringen die Seiten 149–158 fünf Briefe Strübins mit der Bemerkung: «Hernachvolgende 5 brief hab ich, Heinrich Strübin, praeco verbi dei in Zyfen und Buobendorf usgeschryben im anfang des rappenkriegs, und das mit vorwysen, anfordern und begären miner zuhöreren; und ligen zu Basell all 5 brieff in der cantzley. Die sindt mir, H. Strübin, vergöndt worden, uff min pitt hin, heruß zu nemen und abzuschryben. Factum est, sy ligen wider in der cantzley.»* Nach zwei leeren Seiten folgt auf den Seiten 161–168 eine von Strübin selbst verfaßte kurze Darstellung des Rappenkriegs. Die Datierung «A^o 94, den

* Die Originale befinden sich auf dem Staatsarchiv Basel (Polit. M 11). Es handelt sich um folgende Briefe: 12. 5. 1594 an Hieronymus Wix, Obervogt auf Schloß Waldenburg; 12. 5. 1594 an die beiden Schultheißen und Crispianus Strübin in Liestal; 12. 5. 1594 an Oberstzunftmeister Joh. Rud. Huber und den Rat von Basel; 13. 5. 1594 an Pantaleon Singeisen und Crispianus Strübin in Liestal; 15. 5. 1594 an Bürgermeister Ulrich Schultheiß und den Rat von Basel.

3. juny in yll» bezieht sich wohl kaum auf die ganze Handschrift, sondern lediglich auf die Abfassung dieses Berichts.

An mehreren Stellen verläßt Strübin den Originaltext und verweist auf die im Anhang wiedergegebenen «Particularitäten». Er verfährt dabei peinlich genau, indem er jeweils Seite und Zeile vermerkt, an der er den Ryffschen Text unterbricht bzw. wieder aufnimmt*. Mit der gleichen Genauigkeit versichert Strübin Seite 43, daß alle bisherigen Randbemerkungen von Ryff stammen; im folgenden unterscheidet er die auf Ryff zurückgehenden Marginalien von seinen eigenen durch besondere Zusätze wie «h. hauptman Ryff» u. ä.

3. *Die Berner Handschrift.* Gottlieb Emanuel von Haller erwähnt in seiner «Bibliothek der Schweizergeschichte», V, Nr. 666, Bern 1787, eine Handschrift des «Rappenkriegs» auf der Berner Stadtbibliothek. Der Vermerk auf Blatt 2 «Anne pars Chronici ryffiani» – diese Vermutung dürfte sich auf Ryffs «Zirkel der Eidgenossenschaft» beziehen – stammt von Hallers eigener Hand. Die Handschrift hat somit wohl Haller selbst gehört. Bereits 1764 verkaufte Haller Bücher und Manuskripte aus seiner Sammlung an die Berner Stadtbibliothek. Ohne Zweifel gelangte bereits damals der Manuskriptband in den Besitz der Stadtbibliothek**. Heute befindet sich die Handschrift auf der Burgerbibliothek Bern und trägt die Signatur Mss. hist. helv. VI 89.

Das Format des grauen Pappbandes beträgt $24 \times 36,5$. Die beiden ersten Blätter sind leer. Der Text umfaßt 195 paginierte Seiten. Die letzten 5 Seiten sind nicht paginiert und leer. Die sorgfältig und regelmäßig geschriebenen Textseiten von durchschnittlich 24 Zeilen weisen beidseits einen Rand von 1,5 bzw. 6,5 cm auf. Die Schrift weist in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts. Inhaltlich stimmt die Berner Handschrift genau mit Strübin überein.

4. *Die Handschrift des Peter Ochs.* An der genannten Stelle erwähnt Haller eine weitere Handschrift des «Rappenkriegs» im Besitz des Basler Staatsmanns und Historikers Peter Ochs. 1801 verkaufte dieser seine Bibliothek, darunter auch das erwähnte Manuskript nach Petersburg. Mit den übrigen Beständen seiner Sammlung gelangte auch der «Rappenkrieg» 1932 nach den USA. Wo sich die Handschrift heute befindet, ist nicht bekannt. Es handelt sich

* Folgende Stellen des Ryffschen Originals fehlen bei Strübin oder sind lediglich als «Particularität» im Anhang vorhanden: 18^r Z. 7–19^v Z. 14, 22^v Z. 26–23^v Z. 12, 26^r Z. 31–26^v Z. 11, 26^v Z. 16–27, 26^v Z. 31–36^v Z. 18, 37^v Z. 8–40^r Z. 21, 41^r Z. 5–60^v unten.

** Diese Mitteilungen verdanke ich der Freundlichkeit von Herrn Bibliothekar Dr. H. Haerberli, Bern.

um eine Kopie des 18. Jahrhunderts von 225 Seiten Umfang in Folio. Der Titel «Rappenkriegs Anfang, Mittel und End» läßt erkennen, daß auch diese Abschrift nicht auf das Ryffsche Original, sondern auf Strübins zurückgeht*.

5. *Die gedruckte Ausgabe des «Rappenkriegs»*. Unter dem Eindruck der dreißiger Wirren zwischen der Stadt und Landschaft Basel hat im März 1833 der Basler Buchdrucker Niklaus Müller den «Rappenkrieg» in einem rund 150 Seiten starken Bändchen in Duodez-Format erstmals im Druck herausgegeben. Als Vorlage nennt Müller eine etwa 150 Jahre alte Handschrift. Ist diese Vermutung des Herausgebers richtig, so muß es sich bei dieser Vorlage um eine Abschrift aus dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts handeln. Wenn Müller, wie er gleichfalls in seinem Vorwort versichert, die sprachliche Gestaltung der Vorlage unverändert übernommen hat, so ließe sich freilich auch an eine Handschrift des 18. Jahrhunderts denken. In keinem Fall aber hat Müller eine uns bekannte Handschrift benützt. Fest steht, daß auch sie sich nicht auf Ryffs Original zurückführen läßt, sondern, wie wir das schon für die beiden besprochenen Handschriften aus dem 18. Jahrhundert festgestellt haben, auf Strübins. Das geht nicht allein aus dem Titel hervor, sondern auch aus gelegentlichen Zusätzen Strübins, die Müllers Ausgabe an mehreren Stellen enthält. Fast scheint es, als ob Ryffs Original schon in sehr früher Zeit in Vergessenheit geraten wäre. Wenn ferner Müllers Behauptung, er habe seine Vorlage auch inhaltlich unverändert dem Druck übergeben, Glauben verdient, dann muß das Urteil über den Wert dieser Handschrift freilich ganz negativ ausfallen. Selbst wenn wir annehmen, daß zahlreiche Verlesungen, so vor allem die vielfach entstellten Eigennamen dem Herausgeber zur Last zu legen sind, so sind doch die tiefgreifenden Entstellungen des Ryffschen Satzbaus, die vielen Umgruppierungen, Streichungen oder Kürzungen des ursprünglichen Textes zweifellos das Werk des unbekanntes Kopisten. Einen ersten schweren Eingriff in den Gang der Ryffschen Erzählung bringen die Seiten 14–20 von Müllers Ausgabe, welche die drei Briefe Pfarrer Strübins vom 12. Mai 1594 enthalten, während die beiden übrigen Briefe vom 13. und 15. Mai auf den Seiten 145–148 im Anhang abgedruckt sind. Auf Seite 40 werden die Namen von 17 jener 19 Männer erwähnt, die Strübins Pfarrgemeinde absagten. Während, von gelegentlichen Umstellungen und sprachlichen Abweichungen abgese-

* Alles Nähere siehe bei Andreas Staehelin, Peter Ochs als Historiker, Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Band 43, Basel 1952, S. 96 ff., 243 und 256.

hen, der Originaltext bis zur Schilderung der Vorbereitungen des Wildensteiner Gesprächs im allgemeinen richtig wiedergegeben wird, scheint von Seite 82 an die Geduld den Abschreiber in zunehmendem Maße verlassen zu haben, so daß eher von einer textlichen Bearbeitung als von einer eigentlichen Kopie die Rede sein kann. Seite 134 enthält lediglich in der Form einer Anmerkung einige kurze Hinweise auf das Freudenschießen in Liestal und auf den Schlössern nach erfolgtem Friedensschluß, das Eintreffen der Basler Gesandten in Liestal und die Heimkehr der Soldaten. Ryffs lebendiger Bericht über die Huldigungszeremonie fehlt bei Müller sogut wie bei Strübin.

Der Inhalt

Der unglückliche Ausgang des Konflikts mit dem Bischof hatte für die Stadt Basel eine schwere finanzielle Belastung gebracht. Nach dem Willen des Rats sollte diese zumindest teilweise von der Landbevölkerung getragen werden. Zu diesem Zweck ordnete der Rat die Erhebung einer Umsatzsteuer von einem Rappen auf jede verkaufte Maß Wein an. Um dieser geringen Ursache willen leisteten die Untertanen über drei Jahre lang Widerstand, ungeachtet aller Vermittlungsversuche von seiten einzelner eidgenössischer Orte wie auch der Tagsatzung. Als sich im Frühjahr 1594 die Lage erneut bedrohlich zuspitzte, indem mehrere zum Gehorsam zurückgekehrte Gemeinden von rebellischen Untertanen aus den obern Ämtern bedroht wurden, sah sich der Rat gezwungen, eine kleine Streitmacht unter der Befehlsgewalt des obersten Büchschützenmeisters Andreas Ryff zum Schutze der bedrohten Gemeinden nach Liestal zu entsenden. Von dieser Vorgeschichte des Rappenkriegs handelt Ryffs Vorrede*.

Der Auszug erfolgt am frühen Montagnachmittag, am 13. Mai 1594. Nachdem Ryff, ohne vom Rat besonders dazu ermächtigt worden zu sein, jenseits der Birs, altem Brauch gemäß also außerhalb der Stadt, seine Mannschaft einen vorgesprochenen Eid hat schwören lassen, trifft die kleine Kriegerschar gegen Abend in Liestal ein, wo Ryff unverzüglich mit den beiden Schultheißen und acht weiteren Ratsgliedern die zu ergreifenden Maßnahmen erörtert (1^v–6^v).

* Über Verlauf und Bedeutung des Rappenkriegs vgl. Andreas Heusler, Geschichte der Stadt Basel, Basel 1934⁴, S. 122 ff., Paul Burckhardt, Geschichte der Stadt Basel, Basel 1942, S. 43 f., und vor allem die ausführliche Darstellung von Karl Gauss, Die Landschaft Basel von der Urzeit bis zum Bauernkrieg des Jahres 1653, Liestal 1932, S. 585–655.

Am folgenden Tag entsendet er in die bedrohten Gemeinden Arisdorf und Bubendorf eine zusätzliche Schützenabteilung und läßt drei verdächtige Bauern verhaften. Abends erreicht ihn ein von den Führern des Aufstands unterzeichnetes Schreiben, in dem diese ihre grundsätzliche Bereitschaft erklären, der Obrigkeit entgegenzukommen (6^v–10^r).

Am Mittwoch empfängt Ryff eine Abordnung der in ihrer Haltung noch immer schwankenden Gemeinden Diegten und Tenniken. Gegen Abend trifft ein Befehl des Rates ein, den Rädelsführer Hans Siegrist von Niederdorf zu verhaften. Bevor Ryff jedoch auf den Verlauf des mißglückten Unternehmens näher eingeht, berichtet er ausführlich von einer Meuterei seiner eigenen Soldaten, die sich schon nach zwei Tagen über die Härte ihres Dienstes beklagen (10^r–15^v).

Am Donnerstag bietet sich Ryff die Gelegenheit, in einem ersten Gespräch aufständischen Bauern den Zweck seines Unternehmens wie auch den Sinn der bekämpften Umsatzsteuer zu erläutern. Es gelingt ihm auch, durch Pfarrer Heinrich Strübin aus Bubendorf mit Siegrist Kontakt aufzunehmen, um diesen für eine Unterredung zu gewinnen. Da Siegrist zum Schutze seiner Person Garantien begehrt, läßt Ryff durch den Stadtschreiber von Liestal unverzüglich einen Geleitbrief ausfertigen (16^r–26^r).

Zu Recht bildet in Ryffs Darstellung das denkwürdige Zusammentreffen mit Siegrist am Freitag, den 17. Mai, auf der Schloßmatte von Wildenstein auch umfangmäßig einen Höhepunkt. Statt der verabredeten Begegnung zwischen Ryff und Siegrist im Beisein weniger Zeugen kommt es zu einem Massenaufmarsch der rebellierenden Bauern (26^v–40^v).

Eine notwendige Fortsetzung findet dieses Wildensteiner «Parlament» am Pfingstmontag, den 20. Mai, in Sissach, wo Ryff in Anwesenheit Siegrists sich in ähnlicher Weise an die Bauern der noch nicht völlig befriedeten Ämter Homburg und Farnsburg wendet (42^r–54^r). In beiden Fällen ist es Ryff gelungen, die Bauern zu überzeugen und zum Gehorsam zurückzuführen.

Am Donnerstag, den 23. Mai, erscheint eine Basler Gesandtschaft zur Entgegennahme der Huldigung der Untertanen in Liestal. Das Waldenburger Amt und die kleine Vogtei Ramstein leisten den verlangten Eid am Freitag, am Samstag schwört das Amt Homburg, den Abschluß des feierlichen Zeremoniells bildet die Huldigung des Farnsburger Amtes in Gelterkinden am Sonntag, den 26. Mai. Schon am folgenden Tag kann Ryff mit seiner Mannschaft nach Basel zurückkehren (55^r–60^v). Ryffs Gesamtabrechnung und seine Anträge an den Rat beschließen seine Darstellung (61^r–64^v).

Die Sprache des «Rappenkriegs»

Trotz Ryffs wiederholter Versicherung, «um geliebter kirtze willen» auf diese oder jene Einzelheit verzichten zu wollen, dürfte es dem heutigen Leser nicht immer leicht fallen, sich durch die breit ausgewalzten Reden und Gespräche hindurchzuarbeiten. Unnötige Wiederholungen wirken ermüdend. Schwierigkeiten ergeben sich auch überall dort, wo Ryff ins umständliche Kanzleideutsch seiner Zeit verfällt. Von solchen Einschränkungen abgesehen, genießt der Leser am «Rappenkrieg» indes die lebendige Frische einer unmittelbar aus den Ereignissen selbst herausgewachsenen Darstellung. Diese Feststellung bezieht sich nicht allein auf die vorzügliche Klarheit, mit der Ryff den Gang der Ereignisse festhält, sie gilt auch vor allem für die Ausdruckskraft und den Bilderreichtum seiner Sprache. Volkstümliche Redewendungen stehen ihm in reichlichem Maße zu Gebote und zeugen für die Originalität seiner Persönlichkeit.

Vom Bischof heißt es, als er drei oder vier Jahre «*erwarmet*», habe er «*nach fuchsart*» in den mit Basel verbürgrechteten Dörfern das Evangelium verdrängt. Der Krieg ist Ryff «*uff den halß gewachsen*». Er will «*die sach nit weithers uf dem langen banck herumb schleiffen*» und hofft, «*daß mittel, weg und steg*» gefunden werden. Siegrist habe «*den reyen gefiert*»; die Bauern haben ihn «*ins schweißbad*» geführt und «*ins wasser geritten*» und sollen ihn wieder herausreiten. Ryff will zu den Bauern reden, «*domit inen allen das hitzig hertz, so von grimmekeit entzündt und erhitzet gewesen*», abgekühlt würde; er möchte ihnen «*ernst und forcht in buosen jagen*». Sie sollen seine Reden nicht *in den Wind schlagen* noch *auf die leichte Achsel nehmen*. Hans Siegrist aber *streicht er den «valben hengst»*, d. h. er schmeichelt ihm. Die Obrigkeit wird *das Kind nicht mit dem Bad ausschütten*, sondern weiß zwischen Schuldigen und Unschuldigen einen Unterschied zu machen. Ryff hat Befehl, die Rädelsführer aus dem Haufen zu nehmen, wie man *einen Bock aus einer Herde Schafe nimmt*.

Manche Bilder stammen aus der Welt des Alten und des Neuen Testaments, so wenn er im Hinblick auf Siegrist sagt, *auf das bittere Gesetz verkündige er ihm nun das süße und liebliche Evangelium*. Die Obrigkeit will ihre Untertanen nicht verderben, sondern sucht sie *unter ihre Flügel zu versammeln*. Die Bauern haben die Wahl zu treffen zwischen *Schwert und Buch*, d. h. zwischen Krieg und Frieden. Ryff redet von *Gottes väterlicher Rute* oder vom *Gott, der ins Verborgne sieht*. Andere Stellen sind den Evangelien entnommen. Wiederholt werden bekannte Christusworte zitiert: *Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist* (Matth. 22, 21, Mark. 12, 17 und

Luk. 20, 25). *Wo aber ein Aas ist, sammeln sich die Adler* (Matth. 24, 28, Luk. 17, 37). *Die da sind die Ersten, werden die Letzten sein* (Matth. 19, 30, Luk. 13, 30). *Es ist schon die Axt den Bäumen an die Wurzel gelegt* (Matth. 3, 10, Luk. 3, 9). *Die Ernte ist reif, die Schnitter sind bestellt* (nach Matth. 13, 30 oder Mark. 4, 29). Schließlich verwendet Ryff auch das Bild vom Knecht und rechten Erben, wahrscheinlich nach Röm. 8, 15–17 und Gal. 4, 7.

Ryffs Anteil an der Lösung der Krise

Was Rat, Tagsatzung und eidgenössische Vermittler trotz jahrelanger Bemühungen nicht erreichten, hat Ryff in weniger als zwei Wochen zustande gebracht. Im «Rappenkrieg» begegnet uns Ryff als ein gewandter Praktiker und überlegener Organisator, jedenfalls als Mann von gesunder Urteilskraft*.

Obwohl er dazu keinen ausdrücklichen Befehl hat, verlangt er von seiner Truppe den Eid. Schon zwei Tage später sollte sich diese vorsorgliche Maßnahme als äußerst wertvoll erweisen, als sich die Soldaten wegen des allzu strengen Wachtdienstes beschwerten.

Von Ryffs natürlichem Organisationstalent zeugen seine klug durchdachten Anordnungen, die er nach seiner Ankunft in Liestal trifft, seine Anweisungen an die Rat und Hilfe suchenden Vertreter der bedrohten Gemeinden, an die Obervögte der rebellierenden Ämter; seinen praktischen Sinn verraten die Verabredungen mit den Wirten hinsichtlich der Verpflegung seiner Truppe.

Ein gutes Beispiel für Ryffs richtige Einschätzung einer an sich undurchsichtigen Lage bietet eine Besprechung, die er mit seinem Stab über die zu treffenden Vorkehrungen in dem von den Aufständischen bedrohten Bubendorf abhält. Entgegen den von seinen Befehlsleuten geäußerten Ansichten, die das Dorf in Verteidigungsbereitschaft halten wollen, möchte Ryff die Verteidigung den Bewohnern selbst überlassen. Er will die kleine Streitmacht, die ihm zur Verfügung steht, nicht noch weiter verzetteln, diese vielmehr in dem befestigten Liestal konzentrieren, von wo aus sie nötigenfalls bald zur Stelle sein könnte. Ist das Dorf verschanzt, wird es

* Von der Literatur über Ryff seien die folgenden Arbeiten erwähnt: Andreas Heusler und Wilhelm Vischer, *Andreas Ryff*, Beiträge Band 9; Wilhelm Vischer, *Eine Basler Bürgerfamilie aus dem 16. Jahrhundert*, Neujahrsblatt Basel 1872; Traugott Gering, *Handel und Industrie der Stadt Basel* (1886), S. 398ff.; Hans Trog, *Andreas Ryff*, in der *Allg. Deutschen Biographie*, Band 30, Leipzig 1890; Paul Kölner, *Die Feuerschützengesellschaft zu Basel* (1946), S. 134ff.; Friedrich Meyer, *Andreas Ryff, ein bedeutender Basler Kaufmann und Politiker*, Basler Stadtbuch 1962, S. 280ff.

die Bauern anziehen; sie werden es angreifen und verbrennen. Finden sie dagegen keinen Widerstand, werden sie wieder abziehen; denn ein jeder sucht den Feind dort, wo er ist.

Ryffs gesunder Bürgersinn bewährt sich auch in jener heiklen Situation, in der sich Ryff dem Widerstand seiner eigenen Leute gegenübergestellt sieht, als sie sich über die Strenge des Dienstes beklagen. Ryff stellt zunächst Milderung in Aussicht, sobald die Verstärkung, um die er bereits nachgesucht habe, eingetroffen sei. Im übrigen erteilt er der murrenden Schar eine staatsbürgerliche Lektion, indem er sie an die in einer freien Res Publica geltenden Bürgerpflichten erinnert. Sind sie doch nicht Knechte, die ohne inneren Anteil nur das unbedingt Nötige verrichten, sondern Bürger, d. h. rechtmäßige Erben des Hauses, die sich aus innerer Verantwortung Tag und Nacht abmühen, nicht um Lohn, sondern weil sie damit ihre eigenen Güter erhalten. Dies gelte auch für den gegenwärtigen Krieg. Da Basel ein freies Gemeinwesen darstellt, an dessen Erhaltung jeder einzelne Bürger interessiert ist, geht er *alle* an; denn Stadt und Landschaft sind nicht Eigentum des Rats, sondern der gesamten Bürgerschaft. Solche Freiheit bedeutet nun aber nicht, daß ein jeder tun und lassen kann, was ihm beliebt; ein Regiment, d. h. eine feste Ordnung, muß sein. Dennoch erklärt sich Ryff bereit, diejenigen, die glauben, den Anforderungen dieses Krieges nicht gewachsen zu sein, unbeschadet ihrer Ehre nach Hause zu entlassen.

Auch in der Auseinandersetzung mit den aufständischen Bauern beruht das Geheimnis seines Erfolges im wesentlichen auf der nicht alltäglichen Gabe, im rechten Augenblick das richtige Wort zu finden. Mit nachdrücklichem Ernst appelliert Ryff an Siegrists Gewissen; er ruft ihm die schwere Verantwortung in Erinnerung, die er mit seinen jahrelangen Machenschaften Gott, Obrigkeit und Volk gegenüber auf sich geladen hat. Da er das Vertrauen des ganzen Volkes genießt, hätte er besser daran getan, seine nicht geringen Gaben in den Dienst der Obrigkeit zu stellen. Ryff nennt Siegrist einen guten Mann, der sonst der Obrigkeit lieb und recht sei und der dem Vaterland noch wohl dienen könne. Für den Fall, daß es ihm gelinge, die drei Ämter zum Gehorsam zurückzuführen, stellt er ihm Frieden und Verzeihung in Aussicht. Von den Bauern andererseits erwartet Ryff, daß sie Siegrist in seiner schweren Entscheidung nicht allein lassen. Haben sie ihn ins «Schweißbad» geführt, so mögen sie ihm wieder heraushelfen. Der Konflikt ist Gottes Strafe. Verantwortlich dafür sind «böse Buben», von denen manche nicht einmal Bürger oder Hintersassen sind. Offenbar spielt Ryff auf die Einmischungen von außen, namentlich aus dem solo-

thurnischen und bischöflichen Gebiet an. Er ermuntert die Bauern, auf ihre alteingesessenen Geschlechter zu hören; sie würden bald herausgefunden haben, wo der Schaden liege.

Als Vertreter der Obrigkeit ist Ryff vom Unrecht der Untertanen voll überzeugt. Gott selber möge dem verblendeten Volk die Augen öffnen. Die Obrigkeit ist die Statthalterin Gottes, ihre Gewalt hat sie von Gott. Ungehorsam der Untertanen erweckt Gottes Zorn. Andererseits hat die Obrigkeit die Pflicht, die Untertanen als ihre Kinder zu betrachten und sie vor unbilliger Gewalt zu schützen. Leider hat es diese Obrigkeit bisher versäumt, die Landbevölkerung über ihre wirklichen Absichten eingehend zu orientieren. Daher legt Ryff den größten Wert darauf, den Untertanen die Gründe, die zu der Erhebung der unpopulären Steuer wie auch zu der militärischen Intervention auf der Landschaft geführt haben, verständlich zu machen. Eine spontane Herzlichkeit kennzeichnet alle seine Ansprachen. Und diese unmittelbare Begegnung eines Angehörigen des städtischen Regiments mit dem Volk, die für jene Zeit bereits nicht mehr ganz selbstverständlich war, erhält noch ihren besondern Akzent durch die Verpflegung mit Wein, Brot und Käse, die Ryff der hungrig gewordenen Menge auf der Wildensteiner Weide zukommen läßt und die den Ernst des «Parlamentes» im Nu in ein fröhliches Volksfest ausmünden läßt.

Ist das nun alles bloße Taktik? Einzelne Randbemerkungen Ryffs lassen tatsächlich diesen Gedanken aufkommen. «Hertzen weiche war inen angenäm», lesen wir an einer Stelle, wo Ryff den Bauern das Schicksal Hans Siegrists mit bewegten Worten ans Herz legt (29^v). «Dis ist einweichung seines verkhörten und verhörteten hertzens», heißt es von diesem selbst (31^r). Und mit Bezug auf die auf der Schloßmatte versammelte Gemeinde spricht er vom gemeinen Pöbel, der sich in seinem Grimm nicht anders verhalte als eine Herde Schweine (28^r)*. Über jedem Zweifel jedoch steht Ryffs echte Sorge um das Wohl des Landes. Gegen den offenbar aus Ratskreisen erhobenen Vorwurf, er habe den Bauern geschmeichelt, verwahrt er sich nachdrücklich und versichert, es sei ihm ernst gewesen, Blutvergießen zu verhüten und das Land zu befrieden (48^v).

Daß Ryffs selbständiges Vorgehen nicht die ungeteilte Billigung gefunden hat, daß im Gegenteil Stimmen laut geworden sind, die einer gewaltsamen Lösung den Vorzug gegeben hätten, deutet Ryff verschiedentlich an**. In seinem Schlußbericht an den Rat erwähnt

* Siehe ferner die Marginalien zu 33^r und 50^r!

** Vgl. 50^r: «Ob ich inen geflatiert habe, wirt diser artickel erscheinen, do ich inen, wo sy sich in gehorsamme nit ergeben, den fryden abkinde und den krieg anpresentiere.

er «vil seltzsammer röden», «also daß guot abzunemen, diß werck dem einen gfalt, dem andern misvalt». Solch kritische Stimmen haben Ryff denn auch veranlaßt, den Rat zu ersuchen, durch eine schriftliche Erklärung die Zufriedenheit mit seinem Werk zu bezeugen. Dies ist denn auch geschehen. Daß ihm der Rat bei dieser Gelegenheit den Vorwurf nicht erspart hat, «es sey vyl kosten ufgangen», zeigt, daß die damaligen Basler Behörden Ryffs staatsbürgerliche Tat in ihrer vollen Größe zu würdigen nicht imstande waren*.

Editionsgrundsätze

Die Orthographie des Originals wird grundsätzlich beibehalten. Indessen ergab sich eine Reihe von Fällen, in denen es sich als zweckmäßig erwiesen hat, von einer genauen Wiedergabe abzuweichen. So werden mit Ausnahme der Eigennamen alle Wörter durchwegs klein geschrieben. Einheitlich wird *i* für vokalisches *i*, *j* für konsonantisches geschrieben; vokalisches *u* wird als *u*, konsonantisches als *v* wiedergegeben. Für das Zeichen *ÿ*, das bei Ryff *ü* wie langes *i* bedeuten kann, wird einheitlich *y* geschrieben. In der Behandlung von *a* und *o* ergeben sich insofern Schwierigkeiten, als die beiden Buchstaben in Ryffs Schrift in den wenigsten Fällen klar zu unterscheiden sind. Ende 16. Jahrhundert ist in Basel jedoch das lange *o* im allgemeinen noch gesprochen worden, während in der Schreibweise ein Durcheinander herrscht. Wo das Gegenteil nicht offensichtlich bezeugt ist, habe ich der ältern Schreibweise den Vorzug gegeben. Abgekürzte Endungen sind sinngemäß ergänzt worden, *dz* wird in *das* oder *daß*, *wz* in *was* aufgelöst. Im Interesse der Lesbarkeit werden sinnstörende Worttrennungen bzw. Wortverbindungen nicht beibehalten. Klammern sowie die häufigen etc. bleiben, wo sie keinen Sinn haben, weg. Selbstverständ-

Roth, wie wer eß dem Ryffen ergangen, wan eß nit zuom fryden gerothen und wider mein guote hofnung umbgeschlagen! Diewyl ich dessen kein bevelch ufzulegen gehapt, ob ichs gleichwol uf erheichte noturft firgenomen, het ichs aber schwerlich entgelten miesen.»

* Auch aus Ryffs Briefen an den Rat wird gelegentlich ersichtlich, daß dieser für Ryffs Bemühungen nicht immer das nötige Verständnis aufbrachte. Vgl. das Schreiben vom 19. Mai 1594 (Vischer, Beiträge a.a.O. S. 159f.), worin Ryff den obrigkeitlichen Vorwurf, er habe den Bericht über das Wildensteiner Parlament mit Verspätung abgeschickt, mit der Bemerkung zurückweist, er hätte mit dem besten Willen keine Stunde eher Zeit gefunden, das Verlangte zu erledigen; «dan ich noch bis anher dag und nacht in einer handt die haldenbarden und alle anordnung gethon, in der anderen handt die schribfederen gehalten, dessen ich guote zignuß haben wirt». Mit dem Schreiben an den Rat sei es eben nicht getan.

liche Abkürzungen und abgekürzte Eigennamen werden stillschweigend aufgelöst. Andere Ergänzungen werden in spitze Klammern ⟨ ⟩, Stellen, die zu tilgen sind, in eckige Klammern [] gesetzt. Die Interpunktion folgt, soweit das überhaupt möglich ist, modernen Grundsätzen. Die Gliederung der Abschnitte stammt vom Herausgeber.

*

Endlich bleibt mir noch die angenehme Pflicht, all denen, die mir bei meiner Arbeit in irgendeiner Weise behilflich gewesen sind, ganz herzlich zu danken. Dieser Dank gebührt in erster Linie dem Vorstand der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel, insbesondere dem Redaktor ihres Publikationsorgans, Herrn Dr. Max Burckhardt, für die großzügige Erlaubnis, diese Edition in der Basler Zeitschrift erscheinen zu lassen. Zu danken habe ich auch den Beamten und Angestellten des Basler Staatsarchivs, die mir auch in den schwierigen Zeiten des Umbaus, ohne jemals die Geduld zu verlieren, mit Rat und Tat beigestanden sind. Der Basler Universitätsbibliothek und der Bürgerbibliothek Bern schulde ich Dank für die Überlassung der beiden noch vorhandenen Abschriften des «Rappenkriegs». Mein Dank gilt last not least auch meiner Frau. Sie hat mir nicht allein bei der wiederholten Prüfung des Textes wertvolle Hilfe geleistet. Da bei meinem übervoll befrachteten Pensum am Humanistischen Gymnasium die Beschäftigung mit Andreas Ryff vor allem in die «Freizeit» verlegt werden mußte, hat sie durch ihren Verzicht auf ungezählte Wochenend- und Ferienfreuden wohl das entsagungsvollste Opfer gebracht.

Der Freien Akademischen Stiftung, die durch einen namhaften Beitrag das Zustandekommen dieser Arbeit wesentlich gefördert hat, ist der Herausgeber zu besonderem Dank verpflichtet.